

Norbert Zänker (Hrsg.)

# *Dolmetscher und Übersetzer im Landesrecht*

*Beeidigung und Ermächtigung –  
zum Recht der Dolmetscher und Übersetzer in  
den Ländern der Bundesrepublik Deutschland*

*2., überarbeitete Auflage*

# Vorwort

Beeidigung, Ermächtigung bzw. Bestellung von Dolmetschern und Übersetzern sind - wie zum Teil auch die Ausbildung für diese Berufe - in Deutschland landesrechtlich geregelt.

Der BDÜ legt hier erneut eine Übersicht über die Vielfalt an einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen der Bundesländer vor.

Auf mittlere Sicht wird die Beeidigung nicht qualifizierter Sprachmittler als Dolmetscher (bzw. deren Ermächtigung als Übersetzer) entfallen. Andernfalls würde man die Rechte von Angeklagten und Zeugen missachten und den Ansprüchen der Justiz nicht gerecht werden.

Daneben werden von Brüssel neue Initiativen ausgehen, Qualifikation und Qualität der für Gerichte und Behörden tätigen Dolmetscher und Übersetzer zu erhöhen.

Herausgeber und Verlag sind für Anregungen dankbar, die in eine nächste Auflage dieses Buches einfließen können.

Norbert Zänker, März 2011

# Inhalt

|                                                                                                                                                           |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>VORWORT .....</b>                                                                                                                                      | <b>9</b>  |
| <b>BADEN-WÜRTTEMBERG .....</b>                                                                                                                            | <b>13</b> |
| Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von<br>Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) .....                        | 13        |
| Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des<br>Justizministeriums zur Durchführung der §§ 14 bis 15 b AGGVG .....                    | 19        |
| <b>BAYERN .....</b>                                                                                                                                       | <b>27</b> |
| Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine<br>Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern .....                                                | 27        |
| <b>BERLIN .....</b>                                                                                                                                       | <b>35</b> |
| Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes (AGGVG) .....                                                                                       | 35        |
| Justizverwaltungskostengesetz .....                                                                                                                       | 39        |
| <b>BRANDENBURG .....</b>                                                                                                                                  | <b>40</b> |
| Gesetz über die allgemeine Beeidigung von Dolmetschern und<br>Ermächtigung von Übersetzern des Landes Brandenburg .....                                   | 40        |
| Verordnung zur Ausführung des<br>Brandenburgischen Dolmetschergesetzes .....                                                                              | 47        |
| Justizkostengesetz für das Land Brandenburg .....                                                                                                         | 51        |
| <b>BREMEN .....</b>                                                                                                                                       | <b>52</b> |
| <b>HAMBURG .....</b>                                                                                                                                      | <b>53</b> |
| Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine<br>Vereidigung von Dolmetscherinnen und Übersetzerinnen<br>sowie Dolmetschern und Übersetzern ..... | 53        |
| Verordnung zur Ausführung des Hamburgischen Dolmetschergesetzes<br>(Hamburgische Dolmetscherverordnung - HmbDolmVO) .....                                 | 61        |
| Dolmetschergebührenordnung (DolmGebO) .....                                                                                                               | 74        |
| Merkblatt für die Anfertigung von beglaubigten Übersetzungen .....                                                                                        | 78        |
| <b>HESSEN .....</b>                                                                                                                                       | <b>86</b> |
| Hessisches Dolmetscher- und Übersetzergesetz .....                                                                                                        | 86        |

|                                                                                                                                                                                                                                |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>MECKLENBURG-VORPOMMERN</b> .....                                                                                                                                                                                            | <b>94</b>  |
| Gesetz über die öffentliche Bestellung und allgemeine<br>Beeidigung von Dolmetschern und Übersetzern .....                                                                                                                     | 94         |
| Ausführung des Dolmetschergesetzes Allgemeine Verwaltungsvorschrift<br>des Ministers für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten .....                                                                                       | 99         |
| Öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscher<br>und Übersetzer im Land Mecklenburg-Vorpommern.....                                                                                                                 | 105        |
| Verordnung über den Nachweis der fachlichen<br>Eignung des Dolmetschers oder Übersetzers.....                                                                                                                                  | 106        |
| Gesetz über die Kosten im Bereich der Justizverwaltung und über<br>Gebührenbefreiung des Landes Mecklenburg-Vorpommern<br>(Landesjustizkostengesetz - LJKG) .....                                                              | 107        |
| <b>NIEDERSACHSEN</b> .....                                                                                                                                                                                                     | <b>108</b> |
| Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (AGGVG) .....                                                                                                                                                                  | 108        |
| Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung<br>in der Fassung vom 1. Juli 1992 .....                                                                                                                                    | 117        |
| <b>NORDRHEIN-WESTFALEN</b> .....                                                                                                                                                                                               | <b>118</b> |
| Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.....                                                                                                                                                                           | 118        |
| <b>RHEINLAND-PFALZ</b> .....                                                                                                                                                                                                   | <b>126</b> |
| Landesgesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und<br>Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz (LDÜJG) .....                                                                                                           | 126        |
| <b>SAARLAND</b> .....                                                                                                                                                                                                          | <b>134</b> |
| Saarländisches Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.....                                                                                                                                                            | 134        |
| <b>SACHSEN</b> .....                                                                                                                                                                                                           | <b>136</b> |
| Sächsisches Gesetz über die staatliche Prüfung, öffentliche<br>Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern,<br>Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern.....                                                       | 136        |
| Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums<br>der Justiz zum Sächsischen Dolmetschergesetz .....                                                                                                                 | 144        |
| Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz<br>über den Nachweis der fachlichen Eignung von Dolmetschern,<br>Übersetzern und Gebärdensprachdolmetschern<br>(Sächsische Dolmetscherverordnung – SächsDolmVO) ..... | 151        |

|                                                                                                         |            |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>SACHSEN-ANHALT .....</b>                                                                             | <b>154</b> |
| Dolmetschergesetz des Landes Sachsen-Anhalt .....                                                       | 154        |
| Dolmetschereignungsverordnung (DolmEigVO) .....                                                         | 162        |
| <b>SCHLESWIG-HOLSTEIN .....</b>                                                                         | <b>169</b> |
| Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie<br>Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz..... | 169        |
| <b>THÜRINGEN .....</b>                                                                                  | <b>177</b> |
| Thüringer Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes .....                                   | 177        |

# **Baden-Württemberg**

## **Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG)**

Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975

letzte berücksichtigte Änderung: § 2 geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 564)

### **Fünfter Abschnitt Dolmetscher und Übersetzer**

#### **§ 14 Verhandlungsdolmetscher**

(1) Dolmetscher im Sinne der §§ 185 und 186 Abs. 2 GVG (Verhandlungsdolmetscher) werden auf Antrag von dem Präsidenten des Landgerichts allgemein beeidigt. Zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, anderenfalls der Präsident des Landgerichts Stuttgart.

(2) Der Antrag auf allgemeine Beeidigung ist abzulehnen,

1. wenn für den Antragsteller von Amts wegen ein Betreuer bestellt oder wenn er sonst auf Grund gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist;
2. wenn gegen den Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung eine Strafe oder eine Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist, aus der sich seine Ungeeignetheit als Verhandlungsdolmetscher ergibt, wovon in der Regel im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens, wegen Strafvereite-

lung, Betrugs oder Urkundenfälschung oder wegen einer Tat nach dem neunten, zehnten und fünfzehnten Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuchs auszugehen ist.

(3) Der Antrag auf allgemeine Beeidigung soll abgelehnt werden, wenn der Antragsteller nicht

1. Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz ist,
2. volljährig ist,
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzt oder
4. seine Eignung als Verhandlungsdolmetscher durch eine staatliche Prüfung oder durch eine dieser gleichwertigen Prüfung nachgewiesen hat.

Von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht, von der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 4, wenn die Eignung auf andere Weise ausreichend nachgewiesen wird.

(4) Die allgemeine Beeidigung erfolgt durch den Präsidenten oder durch einen von ihm beauftragten oder ersuchten Richter. Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten, daß er die Verhandlungen aus der ... Sprache oder in diese Sprache treu und gewissenhaft übertragen werde, wenn er von einem Gericht als Dolmetscher zugezogen wird; für die Beeidigung zur Verhandlung mit Personen mit Hör- oder Sprachbehinderungen ist die Eidesnorm entsprechend zu ändern. Über die Beeidigung ist ein Protokoll aufzunehmen. Im übrigen sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Abnahme von Eiden und Bekräftigungen entsprechend anzuwenden.

(5) Die allgemeine Beeidigung gilt für alle Gerichte des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung »Allgemein beeidigter Verhandlungsdolmetscher der ... Sprache für die Gerichte des Landes Baden-Württemberg«.

(6) Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher zu führen. Die Einsicht des Verzeichnisses ist jedermann gestattet. Die Veröffentlichung des Verzeichnisses, auch im Wege der Einstellung in das Internet oder in Form eines anderen elektronischen Abrufverfahrens, ist zulässig.

(7) Die Eintragung in dem Verzeichnis ist zu löschen, wenn bekannt wird, daß eine der Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorgelegen hatte oder später entfallen ist. Die Eintragung soll gelöscht werden, wenn sich die persönliche Unzuverlässigkeit oder die Ungeeignetheit als Verhandlungsdolmetscher herausstellt. Die Eintragung kann gelöscht werden, wenn der Dolmetscher seiner Zuziehung als Verhandlungsdolmetscher ohne genügende Entschuldigung wiederholt keine Folge leistet. Mit der Löschung enden die Befugnis nach § 189 Abs. 2 GVG und die Berechtigung nach Absatz 5 Satz 2.

### § 14a Regelungen für Inhaber von in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworbenen Befähigungsnachweisen

(1) Der Nachweis im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 kann auch

1. durch ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestelltes Diplom im Sinne von Artikel 11 Buchst. c, d und e der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22),
2. durch ein Zeugnis im Sinne von Artikel 11 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG oder
3. durch einen gleichwertigen Befähigungsnachweis im Sinne von Artikel 11 Buchst. a Alternative i der Richtlinie 2005/36/EG

erbracht werden. Ist der vom Antragsteller vorgelegte Befähigungsnachweis nur zum Teil der staatlichen Prüfung im Sinne von § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 gleichwertig, reicht zum Nachweis der Qualifikation im übrigen unbeschadet der Möglichkeit zur Erbringung von Ausgleichsmaßnahmen nach Artikel 14 der Richtlinie 2005/36/EG eine auf einen Teilbereich beschränkte staatliche Prüfung oder eine dieser gleichwertige Prüfung aus.

(2) Ein Antragsteller nach Absatz 1 kann zum Nachweis der Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 eine von der zuständigen Behörde des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates ausgestellte Bescheinigung vorlegen. Werden von den zuständigen Behörden des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates die in Satz 1 genannten Bescheinigungen nicht ausgestellt, so können diese durch eine eidesstattliche Erklärung oder in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt, durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die der Betreffende vor einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde oder vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates abgegeben hat, die eine diese eidesstattliche oder feierliche Erklärung bestätigende Bescheinigung ausstellen. Die in Satz 1 und 2 genannten Bescheinigungen und Mitteilungen sind vertraulich zu behandeln. Bescheinigungen und Erklärungen dürfen der Entscheidung über den Antrag nur zugrunde gelegt werden, wenn bei ihrer Vorlage die Ausstellung nicht mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) Wird ein Bewerber, der den Nachweis der Voraussetzungen nach diesem Gesetz durch Urkunden nach Absatz 1 und 2 erbracht hat, allgemein beeidigt, so ist dieser berechtigt, seine im Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaat bestehende rechtmäßige Ausbildungsbezeichnung und, soweit dies nach dem Recht des Heimat- oder Herkunftsmitgliedstaates zulässig ist, die Abkürzung in der Sprache dieses Staates zu führen. Daneben sind Namen und Ort der Stelle, die die Ausbildungsbezeichnung verliehen hat, anzuführen.

## § 15 Urkundenübersetzer

(1) Für die Übersetzung von Urkunden zu gerichtlichen oder behördlichen Zwecken aus einer fremden Sprache und in eine solche sowie für die Beglaubigung vorliegender Übersetzungen werden auf Antrag von dem Präsidenten des Landgerichts Urkundenübersetzer bestellt und beeidigt. Zuständig ist der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat, anderenfalls der Präsident des Landgerichts Stuttgart.

(2) Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung und Beeidigung als Urkundenübersetzer gelten § 14 Abs. 2 und 3 und § 14a entsprechend.

(3) Der Übersetzer hat einen Eid dahin zu leisten, daß er die ihm als Urkundenübersetzer für die ... Sprache obliegenden Übersetzungen und Beglaubigungen treu und gewissenhaft besorgen werde. Im übrigen gilt für die Beeidigung § 14 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Bestellung als Urkundenübersetzer gilt für alle Gerichte und Behörden des Landes. Sie berechtigt zur Führung der Bezeichnung »Öffentlich bestellter und beeidigter Urkundenübersetzer der ... Sprache für Baden-Württemberg«. Der Urkundenübersetzer wird für eine Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vergütet.

(5) Bei jedem Landgericht ist ein Verzeichnis der Urkundenübersetzer zu führen. § 14 Abs. 6 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 7 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. Mit der Löschung der Eintragung in dem Verzeichnis endet die Berechtigung nach Absatz 4 Satz 2.

## § 15a Vorübergehende Dienstleistungen

(1) Verhandlungsdolmetscher, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig niedergelassen sind und die diese Tätigkeit in Baden-Württemberg vorübergehend ausüben wollen, werden auf Antrag in das Verzeichnis der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher (§ 14 Abs. 6) aufgenommen.

(2) Zuständig für Anträge nach Absatz 1 ist das Landgericht Stuttgart. Dem Antrag muss ein Nachweis beigelegt werden, dass die Person in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig zur Ausübung einer Tätigkeit als Verhandlungsdolmetscher niedergelassen ist. Die Eintragung erfolgt unter der im Herkunftsstaat des vorübergehend tätigen Dolmetschers üblichen Berufsbezeichnung.

(3) § 14 Abs. 7 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Für Urkundenübersetzer gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Verzeichnisses der allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher das Verzeichnis der Urkundenübersetzer (§ 15 Abs. 5 Satz 1) tritt.

## § 15b Verfahrensgrundsätze

(1) Die Verfahren nach den §§ 14, 14 a, 15 und 15 a können über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden.

(2) Anträge im Rahmen der Verfahren nach den §§ 14, 14 a, 15 und 15 a sind innerhalb einer Frist von längstens drei Monaten ab vollständiger Einreichung aller erforderlichen Unterlagen zu bearbeiten. §§ 71 a bis 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **Sechster Teil**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **§ 46 Übergangsregelung für Dolmetscher und Übersetzer**

Die Wirkung einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten allgemeinen Beidigung als Verhandlungsdolmetscher und Bestellung als Urkundenübersetzer bleibt für die Dauer von fünf Jahren in ihrem bisherigen Umfang aufrechterhalten. § 14 Abs. 6 und 7 und § 15 Abs. 5 sind entsprechend anzuwenden.